

## Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft nachhaltig entwickeln

### Zehn Forderungen an die neue Bundesregierung

Die Wasserwirtschaft und die Abfallwirtschaft sind für die nachhaltige Entwicklung in Deutschland von großer Bedeutung. Dabei gilt es, die Anforderungen der europäischen Umweltvorschriften zeit- und sachgerecht umzusetzen und die vielfältigen Auswirkungen des Klimawandels durch geeignete Anpassungsmaßnahmen auszugleichen. Der ökologische Zustand unserer oberirdischen Gewässer muss weiter verbessert und das Grundwasser flächendeckend geschützt werden. Darüber hinaus kommt es angesichts der demografischen Entwicklung darauf an, die vorhandene Infrastruktur im Ver- und Entsorgungsbereich zu erhalten.

Die mit diesen Entwicklungen verknüpften Herausforderungen können jedoch nur dann gemeistert werden, wenn innovative Technologien frühzeitig entwickelt sowie effiziente Anlagen und wettbewerbsfähige Dienstleistungen angeboten werden. Hierzu bedarf es qualifizierter Ingenieure und Naturwissenschaftler in ausreichender Anzahl, deren Kompetenz notwendig ist, damit Deutschland seine führende Rolle in der Wasserwirtschaft und der Abfallwirtschaft auch künftig behaupten kann.

Im BWK haben sich rund 4.000 Ingenieure und Naturwissenschaftler zusammengeschlossen, die sich neben ihrer Berufstätigkeit mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung aktiv dafür einsetzen, dass Wasserwirtschaft und Kulturbau, Abfallwirtschaft sowie Bodenschutz und Altlastensanierung wirksam und umweltverträglich gestaltet werden. Dabei sind die Nutzungsansprüche der Menschen, die technischen Möglichkeiten und die ökologischen Anforderungen miteinander in Einklang zu bringen.

Der BWK fordert daher die nach der Bundestagswahl am 27. September 2009 neu zu bildende Bundesregierung auf, die nachfolgenden Punkte in ihrem Regierungsprogramm zu berücksichtigen:

#### **1. Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft sind grundlegende Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, die gemeinwohlverträglich wahrzunehmen sind.**

Die Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser sowie die öffentliche Abwasser- und Abfallentsorgung können dauerhaft nur im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft sichergestellt werden. In diesem Rahmen sind vielfältige organisatorische Gestaltungsmöglichkeiten vorhanden, die eine sichere, nachhaltige, wirtschaftliche und umweltverträgliche Ver- und Entsorgung ermöglichen. Bei der Erledigung dieser Aufgaben können einzelne Dienstleistungen – soweit notwendig und zweckmäßig – an private Dritte vergeben werden. Dies entbindet die Kommunen aber nicht, private Unternehmen zu kontrollieren und notfalls gar für sie einzuspringen. Die Wirtschaftlichkeit von erbrachten Leistungen kann durch transparente Kennzahlenvergleiche (Benchmarking) nachgewiesen werden. Die Kommunen und die von ihnen getragenen Körperschaften und Unternehmen sollten dazu angehalten werden, die Öffentlichkeit über die

Kostenstrukturen und die Gebührenmaßstäbe regelmäßig zu unterrichten.

#### **2. Risikoreiche Finanzgeschäfte von öffentlichen Ver- und Entsorgungsträgern stoppen**

Die in den vergangenen Jahren auch im Bereich der Wasserwirtschaft von einzelnen kommunalen Trägern durchgeführten Finanztransaktionen haben sich vielfach als Bumerang erwiesen. Dabei hat sich herausgestellt, dass ausgelöst durch die Finanzkrise Risiken in Cross-Boarder-Transaktionen oder in besonderen Swap-Konstruktionen zum Tragen kamen, die bei Vertragsabschluss unwahrscheinlich schienen.

Die durch die Bankenkrise entstandenen finanziellen Schäden müssen meist von der Steuer-, Gebühren- und Beiträge zahlenden Bevölkerung getragen werden. Um derartige Fehlentwicklungen künftig zu vermeiden, sollten risikoreiche Finanztransaktionen von öffentlichen Ver- und Entsorgungsträgern wirksam unterbunden werden.

#### **3. Finanzierung der Maßnahmenprogramme unterstützen**

Die in den Ländern gemäß Wasserrahmenrichtlinie umzusetzenden Maßnahmenprogramme erfordern einen Investitionsaufwand in Milliardenhöhe. Vorrangig geht es darum, bei den Oberflächengewässern hydromorphologische Defizite zu reduzieren, das Besiedlungspotenzial für Pflanzen und Tiere zu erhöhen und die biologische Durchgängigkeit zu verbessern. Beim Grundwasser stehen Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Nährstoffeinträge im Vordergrund. Hiervon sind unterschiedliche Maßnahmenträger betroffen, die grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip an den Kosten beteiligt werden sollten.

Der Bund wird gebeten, den Wasserverbänden die Möglichkeit einzuräumen, für die ökologische Verbesserung der von ihnen betreuten Gewässer entsprechende Finanzierungsbeiträge von der Allgemeinheit zu erheben. Grundlagen der Beitragserhebung der Verbände für die Gewässerunterhaltung sind das Vorteilsprinzip und der Flächenmaßstab, diese müssen davon unberührt bleiben.

Soweit sich die Länder an der Umsetzung der Maßnahmenprogramme mit Finanzierungshilfen beteiligen, soll hierfür nach den vorliegenden Entwürfen als eine wesentliche Finanzierungssäule das Aufkommen aus der Abwasserabgabe eingesetzt werden. Daher ist am Abwasserabgabengesetz grundsätzlich festzuhalten, jedoch eine Vereinfachung und Anpassung an die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie vorzunehmen.

Ein besonderes Problem stellen auch Bundeswasserstraßen dar, sofern sie durch Anforderungen der Schifffahrt besonders überprägt sind, wie dies zum Beispiel bei den Unterläufen von Ems, Weser und Elbe der Fall ist. Auch der Bund trägt für den ökologischen Zustand der Bundeswasserstra-

ßen eine besondere Verantwortung. Um die Umweltziele nach der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen sollte deshalb der Bund im ersten Bewirtschaftungszeitraum bis 2015 die hierzu notwendigen Maßnahmen ergreifen.

#### **4. Klimawandel erfordert verbesserten Hochwasserschutz**

Der fortschreitende Klimawandel beeinflusst neben dem Meeresspiegel auch den regionalen Wasserhaushalt in der Bundesrepublik Deutschland, wobei die Grundwasserneubildung, der Niedrig- und Mittelwasserabfluss in Bächen und Flüssen sowie die Häufigkeit und das Ausmaß von Hochwasserereignissen gleichermaßen betroffen sind. Deshalb ist es notwendig, frühzeitig die notwendigen Grundlagen für wasserwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen zu erarbeiten und geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu planen. Damit die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen auch umgesetzt werden können, ist es dringend erforderlich, dass der Bund für das Hochwasserrisikomanagement die Mittel der Städtebau- und der Wirtschaftsförderung zur Finanzierung von Vorsorgemaßnahmen zweckgebunden aufstockt.

#### **5. Nachhaltigen Küsten- und Meeresschutz sicherstellen**

Küstenschutz, Küstenzonenmanagement und eine integrierte Meerespolitik sind als nationale Aufgabe zu etablieren und mit Priorität weiter voranzubringen. Die neue EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) verpflichtet Bund und Länder, innerhalb eines anspruchsvollen Fristenplans einen guten Umweltzustand der Meeresumwelt bis 2020 zu erreichen. Es ist daher erforderlich, hierfür in Deutschland kurzfristig eine möglichst effektive Verwaltungsstruktur zu deren nationaler Umsetzung aufzubauen, in deren Zentrum ein leistungsfähiges Sekretariat zur Koordinierung der Arbeiten von Bund und Ländern stehen sollte. Weiterhin sollte der Bund ein besonderes Programm auflegen, mit der eine an die Erfordernisse der MSRL angepasste anwendungsorientierte Forschung ermöglicht wird.

#### **6. Grundwasserschutz praxisgerecht regeln**

Die aktuelle Debatte über das Geringfügigkeitsschwellenkonzept für den Grundwasserschutz und dessen mögliche Auswirkungen auf die Abfallverwertung und Bodennutzung haben einmal mehr gezeigt, dass die notwendigen wasserrechtlichen Regelungen nicht losgelöst von den mittelbaren Nutzungen und den unmittelbar betroffenen Rechtsbereichen getroffen werden können. Dabei ist unstrittig, dass die Anforderungen der EU-Grundwasserrichtlinie in einer nationalen Grundwasserverordnung zeitnah und sachgerecht umgesetzt werden müssen. Darüber hinausgehende Bewirtschaftungsziele müssen jedoch die herkömmliche Abgrenzung zwischen Bodenschutzrecht und Wasserrecht beachten. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Schwellenwerten, die auf den Grundwasserkörper selbst beschränkt bleiben sollten.

#### **7. Rechtsverbindliche Regelung für die Verwertung mineralischer Abfälle einführen**

Nachdem es im vergangenen Jahr gelungen ist, die in zahlreichen Vorschriften für die Deponierung von Abfällen nebeneinander geltenden Anforderungen in einer integrierten Deponieverordnung zusammenzufassen, kommt es nun darauf an, die Verwertung von mineralischen Abfällen in einer Verwertungsverordnung bundeseinheitlich zu regeln. Dies ist wichtig, weil die mineralischen Abfälle rund 2/3 des gesamten Abfallaufkommens in Deutschland ausmachen. Mit der Festlegung der Zuordnungswerte und der Einbauklassen wird vorab entschieden, welche Abfallmassen künftig noch verwertet werden dürfen und welche Massen auf Deponien beseitigt werden müssen. Misslingt diese Zuordnung, wer-

den die noch betriebenen Deponien frühzeitig verfüllt und Standortsuchverfahren für neue Deponieflächen unumgänglich. Deshalb sollten sich diese Regelungen nicht auf theoretische Überlegungen, sondern auf die Erfahrungen aus der seitherigen Entsorgungspraxis stützen, wobei die geplanten Regelungen mit allen Betroffenen hinreichend abgestimmt werden sollten.

#### **8. Kreislaufwirtschaft und Abfallbeseitigung nach Maßgabe der neuen EU-Abfallrichtlinie weiter entwickeln**

Die neue EU-Abfallrichtlinie ist bis zum Jahresende 2010 in nationales Recht umzusetzen. Damit muss das Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz grundlegend novelliert werden. Hierzu ist es zweckmäßig, die Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der seitherigen Regelungen anhand der vorhandenen Vollzugserfahrungen zu überprüfen. Die umfangreichen europäischen Regelungen sind nach Möglichkeit so umzusetzen, dass die Abfallbehörden der Länder nicht mit zusätzlichen Vollzugsaufgaben belastet werden. Dies betrifft auch das untergesetzliche Regelwerk, dessen Regelungen im Zusammenhang mit der Gesetzesnovelle auf den Prüfstand gestellt werden sollte. So zeigen beispielsweise die Vollzugsprobleme der Verpackungsverordnung, der Gewerbeabfallverordnung und der Entsorgungsfachbetriebsverordnung, dass die ursprünglichen Ziele der Verordnungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand erreicht wurden.

#### **9. Klare Pflichtenabgrenzung zwischen den unterschiedlichen Entsorgungsträgern**

Die Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bietet die Möglichkeit, die seither nur unzulänglich geregelten Zuständigkeiten zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, der privaten Entsorgungswirtschaft und den im Rahmen der so genannten Produktverantwortung tätigen Systemen und Unternehmen klar voneinander abzugrenzen. Hierbei sollte die Entsorgungspflicht der Kommunen auf die Einsammlung, Verwertung und Beseitigung der in privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen in Wohn- und Mischgebieten beschränkt werden. Die Abfälle aus Gewerbe- und Industriegebieten anfallenden Abfälle sollten von der Überlassungspflicht ausgenommen werden, so dass diese Abfallbesitzer ihre Abfälle in eigener Verantwortung selbst oder mit Hilfe von privaten Entsorgungsunternehmen verwerten oder beseitigen können. Hiervon unberührt bleibt die Tätigkeit der im Auftrag der Produktverantwortlichen tätigen Unternehmen.

#### **10. Illegale Entsorgungspraktiken wirksamer bekämpfen**

Aktuelle Berichte über zweifelhafte Exporte von Altfahrzeugen, Elektroaltgeräte und Elektronikschrott nach Osteuropa, Afrika und Asien, die teilweise auch der organisierten Kriminalität zugeordnet werden, deuten darauf hin, dass die entsprechenden Regelungen und Grenzkontrollen nicht oder nur unzulänglich greifen. Hierbei werden oftmals noch funktionstüchtige Altfahrzeuge und Altgeräte gemeinsam mit Abfällen verpackt und über die europäischen Seehäfen ins Ausland verbracht. Um diese Praktiken wirksam zu unterbinden ist neben einer klaren Deklaration von gebrauchstüchtigen Waren eine bessere Zusammenarbeit zwischen Umweltbundesamt, den Abfallbehörden der Länder sowie dem Zoll und der Polizei erforderlich.

**Kontakt:** BWK Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e.V.  
Bundesgeschäftsführerin Dr.-Ing. Birgit Schlichtig  
Tel. (07031) 4 38 39 94, Fax (07031) 4 38 39 95  
E-mail: [schlichtig@bwk-bund.de](mailto:schlichtig@bwk-bund.de);  
Internet: [www.bwk-bund.de](http://www.bwk-bund.de)